

Bieterfragen und Antworten

Ö 06 - 2026

**Fachplaner Barrierefreiheit - taktiler Blindenleitsystem
Campus Derendorf**



Stand: 22.07.2026

Frage 1:

Ist das den Ausschreibungsunterlagen beigelegte Sanierungsvorschlag zum Wirtschaftshof steht (NUR) beispielhaft für alle - befahrbaren- Flächen des Campus?

Antwort 1:

Ja, das ist korrekt.

Frage 2:

Sind die im beigelegten Sanierungsvorschlag genannten Kosten Basis für eine Leistungskalkulation?

Antwort 2:

Nein, es sind nur Beispielkosten für eine Pflastersanierung im Bereich des Wirtschaftshofes bzw. der Tiefgarageneinfahrt Münsterstraße. Das SV-Gutachten soll den baulichen Zustand der befahrbaren Pflasterbereiche beschreiben und aufzeigen das Mängel vorhanden sind.

Frage 3:

Sind die im beigelegte Sanierungsvorschlag genannten Maßnahmen auch als Teil der hier angefragten Leistung "taktiles Blindenleitsystem" zu verstehen?

Antwort 3:

Nein, diese Maßnahmen betreffen nicht die angefragte Leistung "taktiles Blindenleitsystem". Das zu konzipierende taktile Blindenleitsystem liegt nicht im Bereich des Wirtschaftshofes bzw. der Tiefgarageneinfahrt Münsterstraße.

Frage 4:

Gibt es Kennzahlen zum Umfang der zu betrachtenden Flächen?

- m² Zufahrten / Aufstellflächen / befahrbare Flächen
- m² Wegeflächen gepflastert
- m² Wegeflächen in den "Grünflächen"

Antwort 4:

- m² Zufahrten / Aufstellflächen / befahrbare Flächen = ca. 10.740m²
- m² Wegeflächen gepflastert = ca. 4730m²
- m² Wegeflächen in den "Grünflächen" = 635m²

Frage 5:

Wir bitten ebenfalls um Materialangaben zu den unterschiedlichen Wegedecken.

Antwort 5:

Materialangaben zur unterschiedlichen Wegedecken auf dem Campus Derendorf finden Sie in den beigefügten Planunterlagen (Leitdetails Regelaufbauten).

Frage 6:

Zur Kalkulation eines HOAI Angebotes ist die Nennung der Netto- Baukosten wichtig, damit vergleichbare Angebote abgegeben werden können. Bitte nennen Sie uns Netto- Baukosten als Kalkulationsgrundlage. Das Honorar wird nach HOAI auf der Kostenberechnung nach der Leistungsphase 3 berechnet, eine Pauschalierung des Honorars, wie im Preisblatt gefordert, entspricht nicht der HOAI.

Antwort 6:

Für die Angebotskalkulation sind **vorläufige anrechenbare Kosten in Höhe von 470.000,00 € netto** zugrunde zu legen. Dieser Wert dient ausschließlich der Herstellung einer einheitlichen Kalkulationsgrundlage und der Vergleichbarkeit der Angebote im Vergabeverfahren.

Für jede ausgeschriebene Leistungsphase ist im Preisblatt ein **Pauschalhonorar für die Grundleistungen** sowie ein **Pauschalhonorar für die Besonderen Leistungen** einzutragen. Das jeweilige Pauschalhonorar für die Grundleistungen umfasst sämtliche Grundleistungen der beauftragten Leistungsphase gemäß HOAI. Das jeweilige Pauschalhonorar für die Besonderen Leistungen umfasst ausschließlich die im Leistungsbild bzw. in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich bezeichneten Besonderen Leistungen.

Eine Anpassung der Honorare kommt ausschließlich in Betracht, wenn der Auftraggeber den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang nach Vertragsschluss wesentlich ändert oder zusätzliche Leistungen beauftragt, die nicht Bestandteil der ausgeschriebenen Grundleistungen oder der ausgeschriebenen Besonderen sind.